

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 34 | 25.08.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

3. AUFLAGE:

Franz Leidenmühler

Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union

Das Studienbuch „Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union“ wurde speziell für die Bedürfnisse des universitären Europarechtsunterrichts entwickelt, wird aber zugleich auch den Anforderungen eines Grundrisses für die Praxis gerecht. Es vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union. Einblicke in die aktuelle Judikatur des EuGH und Testsequenzen zur Überprüfung des Erlernten runden das Lehrmaterial ab. Bei der dritten Auflage handelt es sich um eine aktualisierte und erweiterte Fassung des Studienbuchs.

ISBN 978-3-902883-33-9, 3. Auflage, XX und 296 Seiten, Harteinband, 39 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

I. BUNDESGESETZBLATT

BGBl II 221/2017

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (**63. Novelle zur KDV 1967**)

BGBl II 223/2017

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **FMA-Kostenverordnung 2016** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 217 v 23.08.2017, 1](#)

Beschluss (EU) 2017/1494 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über **staatliche Beihilfen** für einen Investitionsvertrag für die Umstellung des ersten Blocks des **Kraftwerks** Drax auf Biomasse SA 38760 (2016/C), die das **Vereinigte Königreich** zu gewähren beabsichtigt (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 8442)

[ABI L 218 v 24.08.2017, 19](#)

Entscheidung der **EFTA-Überwachungsbehörde** Nr 61/16/COL vom 16. März 2016 zur Einstellung der förmlichen Prüfung einer mutmaßlichen **staatlichen Beihilfe** durch Verpachtung einer zuvor von der NATO betriebenen Glasfaserleitung (Island) [2017/1498]

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

22.06.2017, [Ra 2016/20/0384 ua](#)

Dublin III-VO; Art 11 Dublin III-VO sieht vor, dass bei **Asylanträgen mehrerer Familienangehöriger** jener Mitgliedstaat zuständig ist, der nach den Zuständigkeitskriterien der VO für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig wäre; für die Anwendbarkeit von Art 11 leg cit müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere müssen etwa Familienangehörige iSd VO im selben Mitgliedstaat einen Antrag gleichzeitig oder in großer zeitlicher Nähe gestellt haben; zusätzlich muss aufgrund der grundsätzlich vorrangig anzuwendenden Zuständigkeitskriterien die Möglichkeit einer Trennung der Familienmitglieder bestehen; daher muss zunächst anhand der Zuständigkeitskriterien geprüft werden, ob diese Kriterien zu einer Trennung führen würden; ist dies der Fall, geht die Bestimmung des Art 11 leg cit vor

29.06.2017, [Ra 2016/04/0068](#)

UVP-G; Genehmigung der Erweiterung einer Quarzkiesgrube; nachnominiertes Natura 2000-Gebiet „Eferdinger Becken“ im unmittelbar angeschlossenen Bereich; bei der **Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt** gem § 3a UVP-G wird auf § 1 Abs 1 Z 1 leg cit verwiesen; eine Beschränkung der Prüfung der Umweltauswirkungen bei einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen auf das Abbaugelände lässt sich daraus nicht ableiten; vielmehr sind auch die **Auswirkungen auf angrenzende Gebiete** zu prüfen; ausgehend davon kann es für die Frage der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen eine Rolle spielen, ob die an den Projektstandort angrenzenden Gebiete, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, eine besondere ökologische Empfindlichkeit bzw eine geringe Belastbarkeit und damit eine höhere Schutzwürdigkeit aufweisen

07.07.2017, [Ra 2017/03/0003](#)

SchiffahrtsG; Feststellung des aufrechten Bestands von **Ländenrechten**; als Lände wird ein Landungsplatz mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verstanden; bei einem „Ländenrecht“ handelt es sich um ein Verfügungsrecht über eine Lände aufgrund eines Rechtstitels zur Benützung daran; ein solches Verfügungsrecht stellt **kein subjektives öffentliches Recht** dar

27.07.2017, [Ra 2017/02/0084](#)

Vbg Wetteng; die Vermittlung von Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure ist eine der Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure vorgeschaltete Tätigkeit; der **Wettkundenvermittler** schließt dabei nicht unmittelbar eine Wette ab oder vermittelt eine solche, sondern vermittelt vielmehr den Wettkunden an den Buchmacher oder den Totalisateure; das Tätigwerden ei-

nes Dritten im Namen und auf Rechnung eines Wettunternehmers stellt bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen eine Tätigkeit als Wettunternehmer iSd § 1 Abs 2 dritter Fall Vbg WettenG dar; die für die Annahme einer Tätigkeit eines Wettunternehmers geforderte Gewerbsmäßigkeit nach § 1 Abs 2 leg cit liegt nicht vor, wenn ein Vermittler von Wettkunden an der Vermittlung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht partizipiert

27.07.2017, [Ro 2015/07/0024](#)

Tir AbfallwirtschaftsG; Gegenstand eines nach Tir AbfallwirtschaftsG erlassenen **Feststellungsbescheids** ist ausschließlich die **rechtliche Qualifizierung von anfallenden Abfällen**; nicht entscheidend ist somit die Frage der Art der Sammlung der anfallenden Abfälle; in welcher Weise die rw Partei daher mit den im Krankenhaus anfallenden Abfällen verfährt, hat mit der Frage der rechtlichen Einordnung des anfallenden Abfalls nichts zu tun

27.07.2017, [Ro 2017/07/0003](#)

WasserrechtsG; mit der WasserrechtsG-Novelle 2006 hat der Gesetzgeber für bestimmte Fälle des § 31c WasserrechtsG das Anzeigeverfahren eingeführt; **im Anzeigeverfahren sind fremde Rechte zu berücksichtigen**; die Inhaber solcher fremden Rechte können bei einer abweichend von der Bewilligung ausgeführten Anlage einen Antrag nach § 138 leg cit stellen

27.07.2017, [Ro 2017/07/0016](#)

WasserrechtsG; in § 105 WasserrechtsG findet sich ein **beispielhafter Katalog an öffentlichen Interessen**, welche die Versagung einer Bewilligung bzw Erteilung einer solchen unter Auflagen rechtfertigen; auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen kann zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung führen; die beispielhaft aufgezählten öffentlichen Interessen gehen weit über den Bereich eines Gewässerschutzes ieS hinaus; so nennt die Bestimmung des § 105 Abs 1 lit f leg cit als Versagungsgründe neben der wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauchs auch die wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der ästhetischen Wirkung eines Ortsbilds

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 12.07.2017, [I407 2119989-2](#)

VwGVG; nach der Rsp des EGMR ist es nicht erforderlich, dass **Verfahrenshilfe** in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist; dabei sind mitunter die Kriterien der Vermögensverhältnisse, Erfolgsaussichten oder die Komplexität des Falls relevant; auch ein nicht komplexes Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsg ist verfahrenshilfefähig, wenn das Beschwerdeverfahren **erhebliche Bedeutung** für die Antragstellerin hat und im Rahmen einer **Gesamtabwägung** die Interessen der Verfahrenshilfewerberin gewichtiger sind

LVwG NÖ 02.06.2017, [LVwG-S-1528/001-2016](#)

VStG; die Unterscheidung der Rechtswirkungen eines vollen und eines auf die Strafe bzw die Kosten beschränkten Einspruchs, nämlich des Außerkrafttretens der Strafverfügung nur bei Vorliegen eines vollen Einspruchs, findet nach wie vor im Wortlaut des § 49 Abs 2 VStG Deckung, weshalb eine **Zurückziehung eines nur auf die Strafhöhe beschränkten Einspruchs** gegen eine Strafverfügung zulässig ist

LVwG NÖ 14.06.2017, [LVwG-AV-540/001-2017](#)

WasserrechtsG; der Erlöschungstatbestand des § 27 Abs 1 lit f WasserrechtsG tritt nicht ein, wenn die Anlage zwar vollständig betriebsfähig hergestellt wird, jedoch eine **Auflage**, die als Nebenbestimmung das Recht einschränkt, nicht erfüllt ist; ein nicht konsensgemäßer Zustand führt nicht von vornherein zum **Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts**; hinreichend konkretisierte Auflagen können im Vollstreckungsweg durchgesetzt werden, weshalb es des Druckmittels des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechts bei Nichterfüllung von Auflagen nicht bedarf

LVwG NÖ 29.06.2017, [LVwG-S-2659/003-2015](#)

VwGVG; gem § 43 VwGVG tritt ein **Straferkenntnis 15 Monate nach Einlangen der Beschwerde außer Kraft**; behebt der VwGH oder VfGH die Entscheidung des VwG, so beginnt diese **Frist** mit Zustellung der höchstgerichtlichen Entscheidung **neu zu laufen**

LVwG NÖ 11.07.2017, [LVwG-AV-685/001-2017](#)

NÖ BauO; die in einer VO einer Gemeinde festgelegte **Mindestanzahl von Stellplätzen** stellt nunmehr – im Gegensatz zur vor der Novelle geltenden Rechtslage – schon alleine dem Gesetzeswortlaut des § 48 NÖ BauO folgend **Pflichtstellplätze** dar; auch bei einer per VO einer Gemeinde erlassenen Mindestanzahl von Stellplätzen gelangt daher nunmehr die Ausnahme von der Gefährdungs- bzw Unzumutbarkeitsprüfung des § 48 leg cit in Bezug auf Pflichtstellplätze zur Anwendung

LVwG Tir 27.07.2017, [LVwG-2017/38/1347-5](#)

Tir BauO; die **Errichtung von Stellplätzen** in der Ausführung von Schotterterrassen führt nicht dazu, dass man von einer „bebauten“ Fläche sprechen kann; in der Praxis werden mit Blick aus der Vogelperspektive jene Flächen als bebaut beurteilt, die einen solchen optischen Eindruck erwecken; dazu zählen auch Balkonflächen; im Umkehrschluss sind all jene Flächen als nicht bebaut zu beurteilen, welche **keinen bebauten Eindruck** machen

LVwG Tir 03.08.2017, [LVwG-2017/37/0657-13](#)

WasserrechtsG; die Bewilligungspflicht zur **Benutzung des Grundwassers** des § 10 Abs 2 WasserrechtsG setzt ein räumlich zusammenhängendes unterirdisches Wassersystem voraus; einzelne, isolierte unterirdische Wasserstränge werden von § 10 Abs 2 leg cit nicht erfasst; das Anschneiden von unterirdisch abfließenden Hang- und Schichtenwasser führt zu keiner **Einwirkung auf die Wasserbeschaffenheit** und unterliegt somit nicht der Bewilligungspflicht bei der Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Gewässern iSd § 32 Abs 2 lit c leg cit

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder LL.B., Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Dr. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.